

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



11. Mai 2022

Nr. 5/2022

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Laußig

- Am 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines zweiten Wahlganges für die Wahl des Landrates ist der 3. Juli 2022.
- Die Gemeinde ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
1	Ländliches Bürgerzentrum Laußig	Leipziger Straße 23, 04838 Laußig	x
2	Feuerwehrgerätehaus Pristäblich	OT Pristäblich, Thomas-Müntzer-Straße, 04838 Laußig	x
3	Dorfgemeinschaftshaus Gruna	OT Gruna, Dorfstraße 2, 04838 Laußig	
4	Feuerwehrgerätehaus Pressel	OT Pressel, Torgauer Straße 30, 04849 Laußig	x
5	Dorfgemeinschaftshaus Görschlit	OT Görschlit, Dorfstraße 21, 04849 Laußig	x
6	Bürgerhaus Authausen	OT Authausen, Kossaer Straße 6, 04849 Laußig	x
7	Feuerwehr Kossa	OT Kossa, Hauptstraße 86a, 04849 Laußig	x

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig (Seminarraum), Leipziger Straße 23, 04838 Laußig zusammen.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des **Landrates** sind von gelber Farbe.
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des **Landrates** sind von gelber Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Stimme.
Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Postleitzahl sowie den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets (Landkreis Nordsachsen) oder durch Briefwahl wählen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 3 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Laußig, 22. April 2022



Schneider
Bürgermeister